

1. Maximale Obergrenze (nach Abschluss, der gemäß Stellenbeschreibung für die jeweilige Tätigkeit im Projekt erforderlich ist)

Abschluss	bis Entgeltgruppe TV-L
Universitäts-/Hochschulabschluss	13
Fachhochschulabschluss	11
Fachschulabschluss, Meister, Ingenieurpäd., Medizinpäd., Agrarpäd., Ökonomiepäd. u. ä.	9

2. Regelmäßige Eingruppierung bezogen auf die konkrete Projektstätigkeit

Beschäftigte im Büro- sowie sonstigem Innen- und Außendienst, deren Tätigkeit Folgendes erfordert (nach Entgeltordnung zum TV-L, Teil I):

Entgeltgruppe nach TV-L	Voraussetzungen gemäß Entgeltordnung zum TV-L	Erläuterung der Fachkenntnis und Verantwortung (laut Handbuch zur Stellenbewertung und Eingruppierung – II. Teil Eingruppierungsordnung)	Regelmäßige Eingruppierung von geförderten Mitarbeitern im Projekt (nicht abschließend und endgültig)
E 9	<p>Fallgruppe 3: gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige (selbstständige Ergebnisse, eigene geistige Initiative) Leistungen</p> <p>Fallgruppe 2: gründliche und umfassende (Steigerung der Breite und Tiefe) Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen</p> <p>Fallgruppe 1: gründliche und umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen mit besonderer Verantwortung</p>	<p>Der Mitarbeiter muss dafür einstehen, dass die von ihm zu erledigenden Aufgaben sachgerecht, pünktlich und nach den fachlichen Standards ausgeführt werden.</p> <p>Die Tätigkeit unterliegt keiner oder nur lockerer Überprüfung durch Vorgesetzte.</p>	<p>Praxisanleiter</p> <p>Koordinator</p>

Entgeltgruppe nach TV-L	Voraussetzungen gemäß Entgeltordnung zum TV-L	Erläuterung der Fachkenntnis und Verantwortung (laut Handbuch zur Stellenbewertung und Eingruppierung – II. Teil Eingruppierungsordnung)	Regelmäßige Eingruppierung von geförderten Mitarbeitern im Projekt (nicht abschließend und endgültig)
E 10	mindestens zu einem Drittel besondere Schwierigkeit und Bedeutung ggü. E 9, Fallgruppe 1	<p>Der Mitarbeiter muss schwierige und vielseitige Tätigkeiten ausführen, benötigt dazu umfassende Fachkenntnis. Besondere Schwierigkeit und Bedeutung (mind. 1/3) liegen begründet z. B. in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Größe des Leistungsbereiches - Außenwirkung, z. B. Koordinierung und Zusammenarbeit mit Akteuren außerhalb des Projektes - Aufsichtsfunktion - Ausbildungs- oder Lehrtätigkeit, Coaching - Erforderliche Fachkenntnis - Umfang Personalverantwortung - Umfang Finanzverantwortung 	
E 11	besondere Schwierigkeit und Bedeutung ggü. E 9, Fallgruppe 1	<p>Der Mitarbeiter muss schwierige u. viel-seitige Tätigkeiten ausführen, benötigt umfassende Fach- und Spezialkenntnis. Besondere Schwierigkeit und Bedeutung (vollumfänglich) liegen begründet z. B. in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Größerer Leistungsbereich, z. B. inhaltliche Steuerung gesamter Prozesse/Projekte - größere Außenwirkung, z. B. eigenständige Organisation und Durchführung von Veranstaltungen - umfassendere Aufsichtsfunktion - ausgeprägte Ausbildungs- und Lehrtätigkeit, Coaching - erforderliche Spezialkenntnisse, z. B. verantwortlich für Qualitätssicherung, 	<p>Coach, Dolmetscher</p> <p>Stützlehrer</p> <p>Projektleiter</p>

Entgelt- gruppe nach TV-L	Voraussetzungen gemäß Entgelt- ordnung zum TV-L	Erläuterung der Fachkenntnis und Verantwor- tung (laut Handbuch zur Stellenbewertung und Eingrup- pierung – II. Teil Eingruppierungsordnung)	Regelmäßige Eingruppierung von geförderten Mitarbeitern im Projekt (nicht abschließend und endgültig)
		verantwortlich für fachliche Weiterentwicklung von Prozessen - größerer Umfang der Personalverantwortung und - Finanzverantwortung	
E 12	Maß der damit verbundenen Verant- wortung erheblich höher als E 11	Der Mitarbeiter zeichnet sich in besonderem Maße verantwortlich für die Umsetzung der ihm übertrage- nen Aufgaben	
E 13	abgeschlossene wissenschaftliche Hochschul-/Universitätsausbildung und entsprechende Tätigkeit oder gleich- wertige Fähigkeit und Erfahrung	Wissenschaftliche Tätigkeiten	wiss. Mitarbeiter, wiss. Prozess- begleiter, Dozent

Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen (Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten/Psychologen, Bewährungshelfer, Heilpädagogen), deren Tätigkeit Folgendes erfordert (Entgeltordnung zum TV-L, Teil II):

Entgeltgruppe nach TV-L	Voraussetzungen gemäß Entgeltordnung zum TV-L	Erläuterung der Fachkenntnis und Verantwortung (laut Handbuch zur Stellenbewertung und Eingruppierung – II. Teil Eingruppierungsordnung)	Orientierung für Eingruppierung von geförderten Mitarbeitern im Projekt (zusätzlich ist Ausbildungsabschluss zu berücksichtigen)
E 9	Fallgruppe 1: Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten	Schwierige Tätigkeiten sind z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - Beratung von Suchtmittelabhängigen, HIV-Infizierten oder an AIDS Erkrankten, - begleitende u. nachgehende Fürsorge für Heimbewohner, - begleitende und nachgehende Fürsorge für Strafgefangene, - Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigten mind. E 9 	Sozialpädagoge Integrationsbegleiter
E 10	Fallgruppe 1: Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der E 9/Fallgruppe 1 heraushebt		
E 11	Fallgruppe 1: Kinder- und Jugendpsychotherapeuten/Psychologen mit staatlicher Aner-		Psychologe

Entgeltgruppe nach TV-L	Voraussetzungen gemäß Entgeltordnung zum TV-L	Erläuterung der Fachkenntnis und Verantwortung (laut Handbuch zur Stellenbewertung und Eingruppierung – II. Teil Eingruppierungsordnung)	Orientierung für Eingruppierung von geförderten Mitarbeitern im Projekt (zusätzlich ist Ausbildungsabschluss zu berücksichtigen)
	kennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit Fallgruppe 2: Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der E 9/Fallgruppe 1 heraushebt		
E 12	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeiten sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich höher als E 11		